



WEGLEITUNG

Für die Pfarreversammlung und den Pfarreirat der Pfarrei St.Ottilia
Arlesheim

1 P F A R R E I V E R S A M M L U N G

1. Aufgaben

- a) Die Pfarreversammlung nimmt den Seelsorgebericht, sowie den Bericht des Pfarreirates entgegen.
- b) Sie diskutiert laufende und künftige Aufgaben der Pfarrei und gibt entsprechende Aufträge an den Pfarreirat.
- c) Über die Versammlung soll die Pfarrei in geeigneter Weise orientiert werden.

2. Teilnahmeberechtigung

- a) An der Pfarreversammlung können alle teilnehmen, die in der Pfarrei wohnen oder mitarbeiten.
- b) Stimmberechtigt sind grundsätzlich die Pfarreimitglieder vom zurückgelegten 16. Altersjahr an.

3. Einberufung

- a) Die Pfarreversammlung wird vom Pfarreirat einberufen.
- b) Die Einberufung können ferner verlangen:
Der Gemeindeführer die Gemeindeführerin oder mindestens 30 stimmberechtigte Pfarreiangehörige. Sie haben allfällige Begehren schriftlich und unter Angabe der Traktanden an das Präsidium des Pfarreirates zu richten.
- c) Die Versammlung muss innert 3 Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.
- d) Die Pfarreversammlung findet in der Regel 1 mal pro Amtsperiode statt
- e) Sie wird vom Präsidenten/ Präsidentin des Pfarreirates geleitet.

4. Ankündigung

- a) Datum und Traktanden einer Pfarreversammlung werden 3 Wochen im voraus veröffentlicht (Kirche, Pfarrblatt)
- b) Jeder Stimmberechtigte kann bis spätestens 2 Wochen vor der Pfarreversammlung schriftlich weitere Anträge zur Traktandenliste stellen.
- c) Die definitive Traktandenliste wird eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben.

2. P F A R R E I R A T

1. Aufgaben

- a) Der Pfarreirat sieht sich als Bindeglied zwischen dem Seelsorgeteam den Gruppierungen und Gemeindeführern.
- b) Er nimmt die Befindlichkeiten, Wünsche und diakonalen Bedürfnisse der Gemeindeführer und Gruppierungen auf. Er berät diese mit dem Seelsorgeteam und entscheidet darüber.
- c) Er trägt zur Förderung des Pfarreilebens bei und realisiert einzelne Pfarreianlässe.
- d) Der Pfarreirat und das Seelsorgeteam koordinieren die Anlässe der einzelnen Pfarreigruppierungen.
- e) Er informiert die Öffentlichkeit über wichtige Pfarrereignisse.

2. Kompetenzen

- a) Die vom Pfarreirat erarbeiteten Empfehlungen oder gefassten Beschlüsse dienen dazu, die Entscheidungen der Pfarreileitung vorzubereiten.
- b) Kann die Pfarreileitung einer Empfehlung oder einem Beschluss des Pfarreirates nicht folgen, muss sie ihren ablehnenden Entscheid begründen.
- c) Lässt sich keine Einigung zwischen der Pfarreileitung und dem Pfarreirat erzielen, steht beiden das Recht zu, in wichtigen Angelegenheiten den Dekan oder ausnahmsweise den Bischof als Vermittlungsinstanz anzurufen. Gegebenenfalls kann der Pfarreirat, sofern es zur Erfüllung seiner Aufgaben als ratsam erscheint, auch Anträge oder Empfehlungen an den Kirchgemeinderat oder andere, geeignete Instanzen richten.

3. Zusammensetzung

Der Pfarreirat umfasst Mitglieder von Amtes wegen, delegierte, gewählte, berufene und zugezogene Mitglieder.

a) **Mitglieder von Amtes wegen**

Von Amtes wegen sind der Pfarrer, der Gemeindeleiter, die Gemeindeleiterin und ihre hauptamtlichen Mitarbeiter/innen Mitglied des Pfarreirates (Seelsorger/innen der Pfarrei und hauptamtliche Katechetin/innen), Sie haben als solche beratende Stimme, d.h. sie stimmen und wählen im Rat nicht mit.

b) **Delegierte Mitglieder**

Kirchgemeinderat	1 Vertreter
Vereine und Gruppierungen der Pfarrei	je 1 Vertreter

c) **Gewählte Mitglieder**

Die Angehörigen der Pfarrei wählen mindestens 5 Mitglieder.

d) **Berufene Mitglieder**

Der Pfarreileitung sowie dem Pfarreirat steht das Recht zu, je 2 Mitglieder zu berufen.

e) **Zugezogene Mitglieder**

Dem Pfarreirat wie den einzelnen Arbeitsgruppen steht das Recht zu, jederzeit Aussenstehende zur Mitarbeit beizuziehen. Die Nominierungen müssen dem Ausschuss zur Genehmigung unterbreitet werden. Die zugezogenen Mitglieder nehmen an den Pfarreiratssitzungen normalerweise nicht teil. Sofern sie jedoch dazu eingeladen werden, haben sie nur beratende Stimme.

Das aktive und passive Wahlrecht kommt allen Pfarreiangehörigen zu, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

4. Organisation

- a) Der Pfarreirat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/Präsidentin, einen Stellvertreter/ Stellvertreterin und einen Aktuar/ Aktuarin. Der Präsident/ Präsidentin soll mit dem Einverständnis der Pfarreileitung gewählt werden.
- b) Die Mitglieder von Amtes wegen sind weder als Präsident/ Präsidentin noch als Stellvertreter/ Stellvertreterin wählbar.
- c) Zur besseren Bewältigung seiner Aufgaben bildet der Pfarreirat Arbeitsgruppen.
- d) Der Pfarreirat versammelt sich jeweils, wenn es die zu lösenden Aufgaben erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich, oder wenn es der Pfarrer oder 1/3 der Mitglieder verlangen.
- e) Über die Verhandlungen des Rates ist zuhanden der Mitglieder ein Protokoll zu erstellen. Die Pfarrei ist über die Arbeit des Pfarreirates in geeigneter Weise zu orientieren.

